

schichte des deutsch-französischen Krieges und zur Debatte über den Deutschen Sonderweg. Als Fazit ist festzuhalten: Siemann ist eine vorzügliche und durch die Art der Darstellung auch höchst anschauliche Epochendarstellung gelungen, die über weite Strecken neues Licht auf diese wichtige Formationsperiode der deutschen Geschichte wirft.

*Hans-Werner Hahn, Aßlar-Berghausen*

Richard van Dülmen (Hrsg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle (= Studien zur historischen Kulturforschung III), Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/Main 1990, 320 S., brosch., 24,80 DM

Seit einigen Jahren hat das Interesse an der Geschichte abweichenden Verhaltens und den staatlichen wie gesellschaftlichen Reaktionen auf Normverletzungen spürbar zugenommen. Einflußreich und anregend waren und sind die Thesen von Foucault und Oestreich, die mit unterschiedlichen Akzenten die Rolle vor allem staatlicher Disziplinierungsprozesse gegenüber als »abweichend« definiertem Verhalten thematisierten, ebenso wie die von Hobsbawm und Thompson formulierte Frage nach dem Widerstandspotential einer als »social crime« verstandenen Devianz der vor- und frühindustriellen Unterschichten. Der große Vorzug des vorliegenden Sammelbandes liegt darin, daß diese mittlerweile »klassischen« Fragen berücksichtigt und gleichzeitig überschritten werden. An die Stelle einer Dichotomie von Disziplinierung und Widerstand tritt eine vielschichtige Beschreibung und Analyse der unterschiedlichen Dimensionen von Normalität, Abweichung und Kontrolle. Der historische Wandel rechtlicher Normen und gesellschaftlicher Werte wird ebenso thematisiert wie die sich ändernden Prioritäten und Kapazitäten obrigkeitlicher Verfolgung und die Mechanismen informeller sozialer Kontrolle. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem bislang kaum beachteten Wechselspiel zwischen staatlicher Normsetzung und Sanktionierung auf der einen und den gesellschaftlichen Reaktionen gegenüber Regelverletzungen auf der anderen Seite. Die scheinbar so scharfe Frontlinie zwischen disziplinierender Obrigkeit und passiv duldenden Untertanen löst sich unter diesem differenzierenden Blick auf.

Eine Konsequenz dieser geöffneten Perspektive auf eine umfassende Geschichte der Verhaltensnormierung, -kontrolle und -disziplinierung ist die Ausweitung des Gegenstands und des Untersuchungszeitraums. Es geht um Zauberer und Hausfrauen, um rebellische Bauern und Irre, um Diebe und Mörder in einem Zeitraum vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Wie vermittelt Disziplinierungsprozesse wirken konnten, zeigt anschaulich Eva Labovie, die am Beispiel des Saarraums im 16. Jahrhundert den kirchlichen Versuchen nachgeht, die volkstümliche Alltagsmagie zu unterdrücken. Einerseits erwies sich nämlich die ländliche Bevölkerung als ziemlich resistent gegenüber derartigen Bevormundungsversuchen und betrieb weiterhin Magie und Zauberei, wo es ihr nützlich erschien. Andererseits lag die fatale Tiefenwirkung der kirchlichen Stigmatisierung magischer Handlungen darin, daß sich in der volkstümlichen Vorstellung Versatzstücke der offiziellen Hexenlehre festsetzten, auf kleinere Formen alltäglichen »Schadenszaubers« übertragen wurden und so der Hexenverfolgung, die im übrigen von der Unterdrückung der Volksmagie zu trennen ist, ungewöhnliche Popularität verschafften.

Auch Renate Blickles Beitrag zum juristischen Nachspiel des bayerischen Bauernaufstands von 1633 läßt Grenzen des staatlichen Strafanspruchs erkennen. Denn selbst bei diesem hochbrisanten Fall eines Aufstands gegen die Obrigkeit waren die zuständigen Richter offen genug, den Bauern einen naturrechtlichen Anspruch auf Selbstverteidigung zuzugestehen. Daß sie sich damit gegenüber der harten Haltung des Fürsten nicht durchsetzen konnten, entwertet ihren Versuch nicht, der mit seinem Verweis auf fundamentale Un-

tertanenrechte fast moderne, mit seiner Anmahnung obrigkeitlicher Fürsorgepflichten eher patriarchalische Züge trägt.

Wolfgang Behringer, Peter Wettmann-Jungblut und Dirk Blasius thematisieren Aspekte von Kriminalität und Kriminalisierung zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert; erstere an bayerischen und badischen, letzterer vor allem an preußischen Beispielen. In allen Fällen wird ein »komplexer Interaktionsprozeß« zwischen Tätern, Opfern, staatlicher Zwangsgewalt und Normsetzung ausgelotet, der sich nicht auf eine schlichte Arithmetik von Verbrechen und Verfolgung reduzieren läßt. Sehr deutlich wird die historische Variabilität dessen, was als »kriminell« bezeichnet und verfolgt wurde: ein intensivierter strafrechtlicher Schutz des Staates löste etwa die scharfe Pönalisierung religiöser Verfehlungen ab, und mindere Formen alltäglicher Gewalt wurden lange weit weniger scharf als Eigentumsdelikte geahndet. Hinsichtlich der Motive und Ursachen abweichenden Verhaltens lassen sich fast durchgängig zwei Ebenen unterscheiden: Zum einen waren in einer Zeit, in der ein Großteil der Bevölkerung nah an der Elendsgrenze lebte, viele Gesetzesverstöße Notdelikte, zum anderen gab es immer bestimmte Verstöße, bei denen der Disziplinierungsanspruch der Obrigkeit mit den Legitimitätsvorstellungen der Bevölkerung kollidierte und Normverletzungen zur »Sozialkriminalität« wurden: dies mochten strafrechtlich betriebene Versittlichungsbemühungen, die Verfolgung der Wilderei oder die harte Unterdrückung des Holzdiebstahls sein. Im Längsschnitt wird erkennbar, daß die staatliche Strafverfolgung in der frühen Neuzeit keineswegs ein Monopol bei der Ahndung von Regelverstößen hatte. Die informelle, außergerichtliche Sanktionierung und Sühne behielten solange große Bedeutung, wie die Verwaltung schwach und ein Polizeiapparat kaum vorhanden war. Erst die expandierende Polizei des 19. Jahrhunderts ermöglichte die regelmäßige Durchsetzung staatlicher Normen.

Den Mechanismen sozialer Stigmatisierung und Kontrolle gilt auch das Hauptinteresse der Untersuchung von Doris Kaufmann zur Ausgrenzung von Geisteskranken im ländlichen Münsterland des frühen 19. Jahrhunderts. Die bürgerliche Irrenreformbewegung mit ihrem Anspruch auf Heilung durch medizinische Betreuung und Hospitalisierung traf auf ein zählebiges traditionelles Zuschreibungsmuster, nach dem Dorfbevölkerung und untere Verwaltungsinstanzen darüber entschieden, wer als nicht integrationsfähiger Irrer galt, und das durchaus nicht deckungsgleich mit zeitgenössischen medizinischen Kriterien war. Solange Geisteskranke arbeitsfähig, gehorsam und nicht allzusehr verhaltensauffällig erschienen, wurden sie in die dörfliche Gesellschaft integriert. Das Risiko oder die Chance zur Einweisung in die Irrenanstalt stieg bei Verstößen gegen diese Anforderungen und war vor allem dann groß, wenn der Irre aus verwandtschaftlichen Netzen herausfiel und der Gemeinde die Einweisung billiger erschien als die ortsnahe Versorgung. Insgesamt drang also die bürgerliche Irrenreform in der ländlichen Gesellschaft zunächst nicht sehr weit vor.

Der abschließende Beitrag von Bärbel Kuhn fragt nach dem Disziplinierungspotential, aber auch nach den Identifikationschancen, die in dem Idealbild der bürgerlichen Hausfrau lagen, das eine ausufernde Ratgeberliteratur den Frauen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zu vermitteln suchte. Dabei betont die Autorin, daß bei aller Reglementierung die angebotene Rolle auch Ansätze zur Profilierung weiblichen Selbstwertgefühls, ja selbst für subtile Machtpositionen im innerfamiliären Gefüge bot. Nicht immer wird allerdings erkennbar, welche Kräfte den Prozeß der »Verhausfraulichung« vorantrieben und wieweit die nicht selten ins Grotteske übersteigerten Verhaltenszumutungen der Ratgeber tatsächlich den Frauenalltag um die Jahrhundertwende bestimmten.

Fazit: Der Band ist ein wichtiger Beitrag zur nach wie vor aktuellen Diskussion zum Zusammenhang von Modernisierung und Disziplinierung, der neue Akzente setzt. Neben dem disziplinierenden Staat rückt die Gesellschaft wieder stärker in den Blick, die Grenzen formalisierter Verhaltenskontrolle treten scharf hervor, die Widersprüche und Durchset-

zungsprobleme einer oft nur auf dem Papier allmächtigen Staatsgewalt verweisen auf den informellen Kitt, der – bis heute – die Gesellschaft zusammenhält.

*Ralph Jessen, Berlin*

Peter Nitschke, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung. Die Entstehung der Polizei in der Grafschaft Lippe, 1700–1814, Waxmann Verlag, Münster etc. 1990, 222 S., brosch., 49,90 DM.

Der Staat ist Träger des »Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit« – diese Weber-sche Definition ist fast so sehr Gemeingut des historischen und politischen Bewußtseins geworden, daß man das staatliche Gewaltmonopol oft stillschweigend voraussetzt, ohne lange nach seiner Entstehung und seinen Grenzen zu fragen. Dies gilt besonders für den frühmodernen Staat, der in der Rückschau liberaler Staatskritik zum absolutistischen »Polizeistaat« und zum Symbol unbeschränkter obrigkeitlicher Macht schlechthin wurde. Ob der Staat des 18. Jahrhunderts indes die Mittel hatte, um seinen wortreichen Gesetzen Taten folgen zu lassen, blieb oft ungeprüft.

Der Münsteraner Historiker Peter Nitschke erschließt also einen spannenden Gegenstand, wenn er der Realgeschichte der Staatsgewalt im Ancien Régime nachgeht. Das begriffliche Gerüst seiner Untersuchung zur Entstehungsgeschichte der Polizei in der Grafschaft Lippe im 18. und frühen 19. Jahrhundert liefern Weber und Oestreich. Gefragt ist nach den Zusammenhängen dieses Prozesses mit der Forcierung obrigkeitlichen Disziplinierungsdrucks. Trotz längerer begriffsgeschichtlicher Erörterungen ist die Studie primär realgeschichtlich interessiert. Es geht um die Entstehung eines modernen Polizeiapparates im heutigen Verständnis des Wortes, nicht um die Ideengeschichte der »Policey« in ihrer schillernden Bedeutungsvielfalt. Die gewählten Modernisierungsindikatoren leuchten ein und entsprechen dem Erkenntnisinteresse: Maßstab sind die Verengung der Polizeiaufgabe auf ihre Sicherungs- und Ordnungsfunktionen, die Profilierung zentralstaatlicher Herrschaft gegenüber ständischen Partikulargewalten und die Formierung eines auf die Durchsetzung innerer Sicherheit und Ruhe spezialisierten Ordnungsstabes, eben der Polizei. Daß sich die Untersuchung auf die kleine Grafschaft Lippe konzentriert, in der in den 1770er Jahren etwa 50 000 Menschen lebten, ist als Abkehr von der gängigen Preußenfixierung und unter landesgeschichtlichen Gesichtspunkten zu begrüßen und wird auch so begründet, birgt allerdings bezogen auf die systematische Fragestellung die Gefahr, daß in einem Kleinstterritorium mit kaum entwickeltem Verwaltungsapparat (1787 gab es ganze 163 Beamte) nicht eben Pionierleistungen der Polizeimodernisierung zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der weitgehend aus der staatlichen Aktenüberlieferung gearbeiteten Fallstudie vermitteln denn auch ein Bild, das für den ganz überwiegenden Teil des langgezogenen Untersuchungszeitraums von Stagnation und Traditionalismus geprägt ist. Während des 18. Jahrhunderts blieb »Policey« ein Sammelbegriff für die gute Ordnung des Gemeinwesens, der Sicherheit und Repression bestenfalls als einen von vielen Aspekten miterfaßte, aber keinesfalls ins Zentrum rückte. Die wachsende Flut obrigkeitlicher Verordnungen hatte zwar in der zweiten Jahrhunderthälfte öfter als früher sicherheitsrelevante Gegenstände zum Thema, stand aber insgesamt »ganz eindeutig noch unter dem Zeichen des weiteren Polizei-Begriffs.« Wie hier gleichzeitig ein »Trend hin zum engeren Polizei-Begriff« zu finden ist, wie der Autor meint, ist nicht recht nachzuvollziehen. Auch auf der institutionellen Seite finden sich vor 1800 nur sehr dünne Modernisierungsspuren: eine 1763 in der Landeshauptstadt Detmold eingerichtete »Policey-Commission« war im Kern eine Verwaltungsstelle mit breitem Aufgabenspektrum, deren exekutiver Arm aus einem Polizeidiener bestand. Die im selben Jahr von der Zentrale allen Ortschaften oktroyierten